

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN BZW. AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

In den vorliegenden Fällen hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin bzw. auf eigene Initiative Verfahren durchgeführt (selbständige Verfahren aufgrund einer Mitteilung bzw. aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Wiener Zeitung“, der „Kleinen Zeitung“ und von „vol.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ dagegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der „Wiener Zeitung“, der „Kleinen Zeitung“ und der „Vorarlberger Nachrichten“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates unterworfen, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ bisher hingegen nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Barbara Eidenberger im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die Wiener Zeitung GmbH**, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „www.wienerzeitung.at“, **gegen die Kleine Zeitung GmbH & Co KG**, Schönaugasse 64, 8010 Graz, als Medieninhaberin von „www.kleinezeitung.at“ und **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.heute.at“ bzw. im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung **gegen die Russmedia Digital GmbH**, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex** für die österreichische Presse, insbesondere dessen **Punkt 12 (Suizidberichterstattung)** durch die Artikel **„Leiche wird vorerst nicht freigegeben“**, erschienen am 26.02.2015 auf „www.wienerzeitung.at“, **„Mullbinden stammten aus Krankenanstalt“**, erschienen am 26.02.2015 auf www.kleinezeitung.at, **„Aliyev erhängte sich mit Binden aus Krankenabteilung“**, erschienen am 26.02.2015 auf

„heute.at“ bzw. den Artikel „**Leiche von Aliyev wird vorerst nicht freigegeben**“, erschienen am 26.02.2015 auf „vol.at“, wie folgt entschieden:

Die Verfahren werden eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über Rachat Aliyev berichtet, der in seiner Zelle in der Justizanstalt Josefstadt tot aufgefunden wurde. Die Artikel enthalten eine wortgleiche Passage aus einer APA-Meldung vom 26.02.2015. Darin wird festgehalten, dass es grundsätzlich nicht schwierig sei, sich mit einer Mullbinde zu erhängen. Außerdem wird detailliert beschrieben, wie ein derartiger Suizid abläuft.

Eine Leserin hat sich mit einer Mitteilung an den Presserrat gewandt und kritisiert, dass eine derart genaue Darstellung quasi eine „Anleitung zum Suizid“ sei und gegen Punkt 12 des Ehrenkodex verstoße, wonach Berichterstattung über Suizide große Zurückhaltung erfordert. Vor diesem Hintergrund hat der Senat auch bei dem nicht in der Mitteilung genannten Artikel auf „vol.at“ auf eigene Initiative ein Verfahren eingeleitet.

Die Russmedia Digital GmbH, die Wiener Zeitung GmbH und die Kleine Zeitung GmbH & Co KG haben vorgebracht, dass die Berichterstattung über den Suizid von Rachat Aliyev im öffentlichen Interesse und daher zulässig sei. Es habe sich dabei um einen Fall gehandelt, der von beispielloser Dimension sei, und es bestünden durchaus Zweifel daran, ob Aliyev tatsächlich in seiner Zelle Suizid verübt habe oder ob er ermordet worden sei. Um den Leserinnen und Lesern zu zeigen, dass ein Suizid möglich gewesen sei, sei es gerechtfertigt gewesen, den Suizid detailliert zu beschreiben. Es habe sich bei dem Suizidopfer um eine Person des öffentlichen Lebens gehandelt, darüber hinaus sei Aliyev vor seinem Tod auch selbst immer wieder an die Öffentlichkeit getreten.

Der Senat ist der Ansicht, dass es aus medienethischer Sicht grundsätzlich bedenklich ist, einen Suizid so wie in den oben angeführten Artikeln derart detailliert zu schildern.

Dass die beanstandete Passage auf eine APA-Meldung zurückgeht, befreit die Medien nicht von ihrer Verantwortung, zu prüfen, ob die Passage mit den medienethischen Vorgaben des Ehrenkodex vereinbar ist.

Im konkreten Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Suizid ein bedeutendes Ereignis im „Fall Aliyev“ war. Dieser Fall beschäftigt nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Behörden bereits seit mehreren Jahren, und das weit über Österreich hinaus.

Außerdem wurde der Suizid in einer Haftanstalt verübt. Eine Diskussion darüber, warum und wie ein Suizid in einer Haftanstalt möglich war, ist von öffentlichem Interesse. Zudem bestehen in diesem Fall Zweifel, ob es sich tatsächlich um einen Suizid handelte oder ob Aliyev nicht doch durch Fremdverschulden zu Tode gekommen ist. Laut Medienberichten wurde er von anderen Häftlingen bedroht. Weiters hatte Aliyev als ehemaliger Vize-Außenminister und vormaliger stellvertretender Geheimdienstchef Kasachstans viele Feinde.

Schließlich gab es nicht nur Zweifel daran, dass sich Aliyev umgebracht hat, sondern auch daran, dass eine Selbsttötung mit einer Mullbinde überhaupt möglich ist. Dieser Punkt ist nach Ansicht des Senats

von besonders großer Bedeutung. Eine genauere Schilderung des Suizidablaufs erscheint dem Senat deshalb ausnahmsweise gerechtfertigt.

Der Senat bewertet die vorliegende Berichterstattung als einen Grenzfall und aus medienethischer Sicht als gerade noch zulässig. Den Leserinnen und Lesern wurde dargelegt, dass es Aliyev prinzipiell möglich gewesen sei, in dieser Art und Weise Suizid zu verüben.

Dennoch weist der Senat darauf hin, dass die vorliegenden Berichte auch etwas zurückhaltender hätten gestaltet werden können.

Detaillierte Berichte über einen Suizid bergen stets Nachahmungsgefahr: Andere Personen, die sich in einer Krise befinden, könnten durch die genaue Schilderung des Suizidablaufs dazu angeregt werden, auf gleiche Art und Weise Suizid zu begehen.

Aufgrund der besonderen Umstände des Falles – insbesondere wegen der Zweifel an der konkreten Suizidmethode – nimmt der Senat jedoch davon Abstand, einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex festzustellen.

Die Verfahren sind somit gemäß § 10 Abs. 1 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates einzustellen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

09.06.2015